

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

22. November 2019

- Vorhaben:** Änderung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung des ÄG 033/15 der Abwasserbehandlungsanlage Käserei Altentreptow
- Betrieb:** DMK Altentreptow
Heidbergtrift 1, 17087 Altentreptow
- Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 7.29.1 und 13.1.1
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
- zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen**
- Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2.2.12 der Genehmigung ÄG 033/15 vom 10.06.2016 hinsichtlich der Betriebsweise der Notfackel
 - Kurzbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an der Notfackelanlage der DMK Deutsches Milchkontor GmbH vom 16.05.2019 durch das SGS Institut Fresenius
 - Schalltechnischer Bericht Nr. 418010-01.01 der Firma Kötter vom 12.09.2018
 - Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 2c UVPG
 - Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Änderung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2.2.12 der Genehmigung ÄG 033/15 vom 10.06.2016 hinsichtlich der Betriebszeiten der Notfackel. Das Betreiben der Notfackel ist eingegrenzt auf den Notbetrieb und soll nach der Änderung an höchstens 300 Stunden im Jahr erfolgen. Ein Um- oder Ausbau erfolgt nicht, die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Betriebszeiten der Gasfackel. Eine Kapazitätserweiterung der Abwasserbehandlungsanlage erfolgt nicht. Durch die Optimierung der Abwasserreinigungstechnologie wird mehr Gas aber weniger Schlamm produziert.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Die Kapazität des vorhandenen BHKW bei der Verwertung des bei der Abwasserbehandlung anfallenden Biogases reicht in Spitzenzeiten nicht aus. Ursächlich hierfür sind vorrangig die veränderte Rohwasserqualität sowie eine Optimierung der Prozessführung in den UASB-Reaktoren (Gaserzeugung). Eine Anpassung der Abwasserreinigungstechnologie auf die Kapazität des BHKW hätte eine Erhöhung des Klärschlammanfalls zur Folge. Eine Erweiterung der BHKW-Leistung ist auf Grund der geringen überschüssigen Biogasmenge wirtschaftlich nicht darstellbar.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch oder Versiegelung. Die Änderung bezieht sich nur auf die Betriebsweise.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Abwasserreinigungsanlage ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Betriebsweise entstehen keine neuen Abfälle.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Gasfackel treten Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. CO, C _{ges}) auf. Diese sind aber auf Grund der geringen Betriebszeiten und den optimalen Betriebsbedingungen beim Betrieb der Gasfackel sowie im Hinblick auf die Gesamtsituation am Standort (DMK, wheyco) als nicht relevant zu betrachten.	Nein
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Es fallen keine wassergefährdenden Stoffe an	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Die geplante Betriebsweise hat keinen Einfluss auf die Qualität und Quantität des Abwassers. Eine Betrachtung von Niederschlagswasser ist nicht gegeben.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe u. Technologien,	Das Biogas wird grundsätzlich im vorhandenen BHKW verwertet. Nur ein geringer Teil wird aus besonderen betrieblichen Erfordernissen über die Gasfackel verbrannt und dementsprechend nicht energetisch verwertet. Die bei der Verbrennung in der Gasfackel hauptsächlich entstehenden Stoffe Kohlendioxid und Wasser würden ebenso bei der Verwertung über das BHKW entstehen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG,	Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Eine zusätzliche Speicherung des Biogases erfolgt nicht. (keine Änderung des Störfallrisikos)	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Betriebsstandort der DMK befindet sich ca. 2,5 km nördlich des Stadtzentrums von Altentreptow zwischen den Ortslagen Klatzow und Buchar im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Betriebsfläche liegt in einem erschlossenen Industriegebiet, das im Flächennutzungsplan von Altentreptow als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Für den Standort besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung als Industriegebiet (GI). Die Grundstücksfläche befindet sich im Besitz der Antragstellerin und verfügt über eine eigene Straßenanbindung und ist vollständig an das Wasser-, Energie- und Kommunikationsversorgungsnetz angeschlossen.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	vorbelasteter Industriestandort	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	FFH: ca. 1,2 km östlich: FFH (DE 2245-302) Tollensetal mit Zuflüssen	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark und kein Nationales Naturmonument ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das LSG Tollensetal liegt ca. 650 m östlich.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Einzelne Feldgehölze, Gebüsche, Kleingewässer, Bäche; nächstes Biotop: ca. 250 m westlich (Feldgehölz); weitere Biotope ca. 800 m NW und ca. 1 km östlich innerhalb des o.g. FFH-Gebietes	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	WSG Pripsleben Zone III (ca. 3.100 m westlich); WSG Grapzow Zone III (ca. 2.100 m östlich) Es sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Relevanz.	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Baudenkmal (Backsteinroute): Kirche Klatzow ca. 700 m SO	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Gegenüber der am Standort vorherrschenden Vorbelastungen durch die eigentliche Wasseraufbereitungsanlage sowie die Produktionsanlagen der Käseproduktion- und Verpackung (DMK und Eurocheese GmbH) und der Molkenverarbeitung (wheyco GmbH) hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Schadstoffemissionen ist die Zusatzbelastung durch das Vorhaben als nicht relevant einzustufen. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen unzulässigen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Der Betrieb der Notfackel erfolgt ausschließlich nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und ist auf 300 h/a begrenzt.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch die bereits bestehenden Anlagen (DMK, Eurocheese, wheyco) ist eine industrielle Vorprägung des Standorts vorhanden, es erfolgen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch. Im zur Beurteilung der Geräuschsituation herangezogenen „Schalltechnischen Bericht Nr. 418010-01.01 vom 12.09.2018“ der Firma Kötter (Erfassung und Beurteilung der Anlagengeräuschsituation in der Nachbarschaft des Werks Altentreptow der DMK Deutsches Milchkontor GmbH) sind als Hauptemittenten für Geräusche im Bereich der Abwasserbehandlung das BHKW sowie die SBR-Becken mit dem Kompressorenraum (Abwasserbelüftung) aufgeführt.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber im zulässigen Bereich und treten nur temporär auf. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplante Maßnahme wird nur temporär umgesetzt, an maximal 300 Stunden im Jahr (entspricht ca. 3,4 % der Jahresstunden). Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als nachteilig eingestuft.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Das Ansprechen der Gasfackel bei maximal ausgelastetem BHKW setzt eine starke Verunreinigung des in der Abwasserbehandlungsanlage zu reinigenden Rohwassers und optimale Prozessbedingungen in der biologischen Stufe voraus. Dies ist in nur sehr wenigen Betriebszeiten der Fall. Positive Auswirkung der Maßnahme ist die Verringerung von Klärschlamm gegenüber dem BHKW-geführten Betrieb.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen sowie auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Heidbergtrift 1, 17087 Altentreptow, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.